

„ANWALTSHAFTUNG - HAFTUNGSRISIKEN FÜR BERUFSEINSTEIGER“

INTERVIEW MIT JULIAN OEHLenschLÄGER



JULIAN OEHLenschLÄGER IST SEIT 2007 VORSTAND DER HEMMER FINANCE AG UND AUF DIE BERUFLICHE HAFTUNG VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN SPEZIALISIERT. WIR HABEN EINMAL NACHGEFRAGT, WELCHEN HAFTUNGSRISIKEN YOUNG PROFESSIONALS AUSGESETZT SIND UND WIE SIE SICH DAVOR SCHÜTZEN KÖNNEN.

Life&LAW: Herr Oehlenschläger, worauf sollten Berufseinsteiger nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft achten?

Julian Oehlenschläger: Der Titel „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ auf der Visitenkarte ist für viele der Lohn für ein aufwendiges und anspruchsvolles Jurastudium. Dabei sollte man jedoch nicht aus den Augen verlieren, dass mit der Anwaltstätigkeit nicht nur Prestige und gute Gehaltsaussichten verbunden sind, sondern auch Risiken der Haftung für Vermögensschäden gegenüber den Mandanten und Mandantinnen. Insbesondere der gemeinsame Außenauftritt auf Briefkopf, Türschild oder Internetauftritt mit Kollegen und Kolleginnen will gut überlegt sein, da die Anwaltshaftung hier einige Besonderheiten bereithält.

„ ES IST SCHON BEMERKENSWERT,
DASS RECHTSANWÄLTE
MIT IHREM PRIVATVERMÖGEN
IN DER HAFTUNG STEHEN KÖNNEN,
OHNE DASS SIE EINEN
BERUFLICHEN FEHLER
GEMACHT HABEN. “

Mit welchen Überraschungen müssen denn junge Anwälte rechnen?

Es ist schon bemerkenswert, dass Rechtsanwältinnen und -anwälte mit ihrem Privatvermögen in der Haftung stehen können, ohne dass sie einen beruflichen Fehler gemacht haben. Sie müssen dazu keinen Mandanten bzw. keine Mandantin gesprochen und keinen Schriftsatz verfasst haben. Der gemeinsame Außenauftritt mit weiteren Berufsträgern im Rahmen einer GbR kann ausreichend sein, dass die Anwälte als Scheinsozien nach den Grundsätzen der Anscheins-/Duldungsvollmacht gesamtschuldnerisch haften. Dabei spielt es keine Rolle, wie die Kanzlei im Innenverhältnis organisiert ist. Auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder angestellte Anwälte haften gegenüber den Mandanten der Kanzlei, wenn der Eindruck erweckt wurde, es handle sich um Sozien. Ausschlaggebend ist letztlich nur der Anschein gegenüber dem Mandanten.

Wie können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen die Risiken aus einer Scheinsozienhaftung schützen?

Wichtig ist dann, dass man eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die genau diese Situation der gesamtschuldnerischen Haftung mit einer angemessenen Versicherungssumme abdeckt. Neben der Scheinsozienhaftung gibt es viele weitere Haftungsrisiken, deren sich young professionals, aber auch erfahrene Anwältinnen und Anwälte, oft nicht bewusst sind. Daher ist es gut nachzuvollziehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung in der Bundesrechtsanwaltsordnung verankert wurde. Sie muss für den gesamten Zeitraum der Zulassung ohne Unterbrechung aufrechterhalten werden (§ 51 BRAO). Allerdings schreibt der Gesetzgeber nur eine Absicherung in Höhe der Mindestversicherungssumme von 250.000 € pro Versicherungsfall vor, die in manchen Fällen nicht ausreicht.

In welchen Fällen kann die Mindestdeckungssumme zu niedrig bemessen sein?

Natürlich kann die Deckungssumme zu niedrig sein, wenn sie nicht dem Schadenrisiko der Mandate entspricht. Es gibt jedoch auch kompliziertere Fälle, die sich aus der Zusammenarbeit mehrerer Anwälte ergeben. Nimmt eine Sozietät (GbR), bei der zwei Anwälte jeweils mit einer Deckungssumme von einer Million Euro versichert sind, einen jungen Anwalt als Scheinsozium auf den Briefkopf, kann dies zu Deckungslücken führen, wenn dieser nur die Mindestdeckungssumme abgesichert hat. Differenzen in den Deckungssummen der nach außen auftretenden Anwälte führen im Schadensfall zu einer Durchschnittsbildung. Dabei wird bei einem angenommenen Schaden von 500.000 € bei jedem Vertrag geprüft, mit welcher Summe der Versicherer hätte eintreten müssen. Bei zwei Verträgen hätte der Versicherer jeweils 500.000 € leisten müssen und im Vertrag des neuen Anwalts hätte der Versicherer nur 250.000 € zu zahlen. Die Ansprüche aus den Verträgen (nicht die Deckungssummen) werden addiert und durch die Anzahl der Anwälte geteilt ($1.250.000 : 3$), sodass der Versicherer nur 416.666 € übernommen hätte. Obwohl zwei der Anwälte eine ausreichende Deckung gehabt hätten, bleibt die Kanzlei auf einem Schaden von 83.333 € aus der gesamtschuldnerischen Haftung sitzen.

Können sich die Kanzleien nicht über Haftungsbeschränkungen in den Mandatsverträgen schützen?

In der Tat arbeiten viele Sozietäten mit vorformulierten Haftungsbeschränkungen gegenüber den Mandantinnen und Mandanten. Die Haftung kann dann bei einer GbR auf das 4-fache der Mindestdeckungssumme 250.000 €, also 1 Mio. €, begrenzt werden. Eine solche Beschränkung ist nach § 52 BRAO aber nur wirksam, wenn die Kanzlei auch das 4-fache der Mindestdeckungssumme in der Berufshaftpflichtversicherung abgesichert hat. In unserer Beispielkanzlei, in der bisher zwei Anwälte jeweils 1 Mio. € Deckungssumme hatten, kann sich eine dramatische Lage ergeben, wenn ein Kollege mit einer niedrigeren Deckungssumme hinzukommt. Durch einen neu eintretenden Anwalt, der nur 250.000 € abgedeckt hat, stehen der Kanzlei im Schadensfall nicht mehr 1 Mio. € zur Verfügung (Durchschnittsbildung) und die Haftungsbeschränkung wird somit unwirksam. Hat die Kanzlei im Vertrauen auf die wirksame Haftungs-



HEMMER FINANCE BETREUT ALS EINER DER FÜHRENDEN FACHMAKLER ÜBER 1.500 RECHTSANWÄLTE UND -ANWÄLTINNEN UND INTERPROFESSIONELLE SOZietäten IN DER BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG. SEIT 2007 IST DIE HEMMER FINACE AG PARTNER DES HEMMER.CLUBS.

QR-CODE SCANNEN FÜR MEHR INFOS ZU:

**X BERUFSHAFTPFLICHT
X ALTERSVORSORGE**

**X PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG
X BERUFsunFähigKEITSVERSICHERUNG**



beschränkung Mandate angenommen, deren Schadenspotenzial 1 Mio. € weit überschreitet, bleibt den Anwälten in der Regel nur der Weg in die Privatinsolvenz.

Auf welche Punkte sollten junge Rechtsanwälte und -anwältinnen noch achten?

Neben den Gefahren aus der gesamtschuldnerischen Haftung sollte Berufsstartern auch bewusst sein, dass die Berufshaftpflichtversicherung nach dem Verstoßprinzip funktioniert. Relevant ist demnach für den Versicherer nur der Zeitpunkt, zu dem ein anwaltlicher Pflichtverstoß (z.B. Beratungsfehler) begangen wurde. Nicht entscheidend ist dagegen das Datum des Schadenseintritts oder der Zeitpunkt, an dem der Mandant den Rechtsanwalt in die Haftung nimmt. Zwischen dem Pflichtverstoß, z.B. einem fehlerhaften Erbvertrag, und dem Schadenseintritt können oft viele Jahre vergehen. Für einen jungen Anwalt der, aus Kostengründen zunächst nur 250.000 € versichert und nach Jahren die Deckungssumme auf 1 Mio. € erhöht, bleibt für alle Schäden, die auf einen Pflichtverstoß in den Anfangsjahren zurückgehen, nur die Mindestdeckungssumme versichert. In vielen Fällen, wie auch bei einem Erbvertrag, können sich die Vermögenswerte im Laufe der Zeit erheblich verändert haben

und dazu führen, dass der Schaden die Deckungssumme von 250.000 € überschreitet. Eine sorgfältige Prüfung aller Haftungsszenarien zum Berufseinstieg ist unbedingt notwendig.

Welche Unterstützung können Sie Berufsstartern hinsichtlich der Haftungsrisiken bieten?

Wir von hemmer finance besprechen mit den Berufsstartern meist schon vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die mögliche Haftungsrisiken und empfehlen dann eine passende Absicherung. Die Haftungsszenarien können überschaubar sein, wie bei einer Einzelkanzlei. Aber auch kompliziertere Konstellationen in interprofessionellen Sozietäten, Bürogemeinschaften oder Tätigkeiten mit Auslandsbezug sind möglich. Außerdem unterstützen wir Rechtsanwälte und -anwältinnen bei der Gründung neuer Gesellschaften wie einer PartG mbB oder einer Anwalts-GmbH. Als Fachmakler bilden wir einen wichtigen Baustein im Risikomanagement der Kanzleien und unterstützen diese im Schadensfall.

Wir wünschen hemmer.finance weiterhin viel Erfolg. Danke für das Interview!

Ihr Life&LAW-Team



hemmer finance AG



WIR BERATEN SIE GERNE PERSÖNLICH:



INFO@HEMMER-FINANCE.DE



0221 9906015



WWW.HEMMER-FINANCE.DE